



2020	Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2020	Nr. 2	
Tag	Inhalt	Nr.	Seite
15.12.2020	Gesetzesvertretende Verordnung über besondere Arbeitsformen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts	25/1760-2020	18
10.11.2020	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die II. Theologische Prüfung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts	26/1761-2020	19
17.11.2020	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG	27/1762-2020	20
17.11.2020	Gesetzesvertretende Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts	28/1763-2020	21
22.09.2020	Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland	29/1764-2020	26
26.02.2020	Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD	30/1765-2020	27
17.11.2020	Gesetzesvertretende Verordnung über die Anwendbarkeit der Entschädigungsverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	31/1766-2020	27
15.12.2020	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates	32/1767-2020	28
19.09.2020	Berufung in die Prüfungskommission für die II. Theologische Prüfung	33/1768-2020	29
04.11.2020	Wahl in die Prüfungskommission für die II. Theologische Prüfung	34/1769-2020	29
19.09.2020	Entlastung für das Rechnungsjahr 2018	35/1770-2020	29
16.12.2020	Gesetzesvertretende Verordnung über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021	36/1771-2020	31
07.10.2020	Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik – C	37/1772-2020	35
02.12.2020	Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Fuhne mit der Kirchengemeinde Cösitz	38/1773-2020	41
24.08.2020	Beschluss des Landeskirchenrates zur Änderung der Bauordnung	39/1774-2020	42
15.07.2020	Beschluss des Landeskirchenrates über die Auflösung des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro	40/1775-2020	42
30.12.2020	Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts	41/1776-2020	43
30.12.2020	Mitteilung zum Veränderungsprozess in der Landeskirche	42/1777-2020	44
30.12.2020	Personalia	43/1778-2020	45
30.12.2020	Bekanntmachung zu den bestehenden Mitarbeiterverbänden	44/1779-2020	46
	Mitteilung über den Umfang des Amtsblatts	45/1780-2020	48

25/1760-2020

Nachfolgend wird die von der Kirchenleitung mit Beschluss vom 14. Dezember 2020 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b Verfassung beschlossene Gesetzesvertretende Verordnung über besondere Arbeitsformen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. Dezember 2020 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 15. Dezember 2020

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Gesetzesvertretende Verordnung über besondere Arbeitsformen der
Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts
vom 14. Dezember 2020**

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft.

§ 1

Zweck der gesetzesvertretenden Verordnung

Zweck der gesetzesvertretenden Verordnung ist es, die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landessynode unter den Einschränkungen und der außergewöhnlichen Notlage durch die SARS-CoV-2-Pandemie zu ermöglichen.

§ 2

Besondere Arbeitsformen in der Landessynode

(1) Die Kirchenleitung kann auf Vorschlag des Präsidiums der Landessynode beschließen, dass eine Tagung der Landessynode wegen der SARS-CoV-2-Pandemie unter besonderer Berücksichtigung des Infektionsschutzes und der für die Teilnehmenden mit einer Präsenztagung verbundenen besonderen Risiken ausnahmsweise durch Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder der Landessynode im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt. Nach Maßgabe von Absatz 2 sind die zugeschalteten Mitglieder anwesend im Sinne von § 50 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(2) Bei der Zuschaltung von Mitgliedern der Landessynode auf elektronischem Wege muss sichergestellt sein, dass

1. die Identität der Teilnehmenden geprüft und festgestellt werden kann,
2. die Ausübung der synodalen Rechte möglich ist, indem insbesondere der Gang der Verhandlungen verfolgt, das Wort ergriffen und abgestimmt werden kann.

(3) Die Zuschaltung kann per Videokonferenz oder, falls die Teilnahme per Videokonferenz technisch nicht umsetzbar ist, per Audiokonferenz geschehen.

(4) Nach Prüfung stellt das Präsidium fest, welche Mitglieder der Landessynode an der Teilnahme gehindert sind und ob deren gewählte Stellvertretende bereit und in der Lage sind, an der Tagung der Landessynode im Wege der Video- und/oder Audiokonferenz teilzunehmen.

(5) Geheime Abstimmungen und Wahlen können im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchgeführt werden, wenn die Geheimheit der Stimmabgabe gewahrt ist. Im Übrigen ist die Geschäftsordnung der Landessynode entsprechend anzuwenden.

(6) Die Öffentlichkeit der Tagung ist mindestens durch eine Tonübertragung in eine im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts öffentlich zugängliche Räumlichkeit zu gewährleisten. Die Mitteilung derselben erfolgt für die Öffentlichkeit über eine vorangehende Pressemitteilung.

(7) Das Präsidium kann vor der Tagung von der Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen, die der Zustimmung der Landessynode zu Beginn der Tagung bedürfen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 15. Dezember 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2021 außer Kraft.

26/1761-2020

Nachfolgend wird die von der Kirchenleitung mit Umlaufbeschluss vom 4. November 2020 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b Verfassung beschlossene Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die II. Theologische Prüfung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 20. Februar 2008 (KABl 2009 S. 2) bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 10. November 2020

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die II. Theologische Prüfung
in der Evangelischen Landeskirche Anhalts
vom 3. November 2020**

**Art. 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für die II. Theologische Prüfung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 20. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird ein neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a Digitale Teilnahme von Mitgliedern der Prüfungskommission an Einzelprüfungen

(1) Die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 sind erfüllt, wenn Mitglieder der Prüfungskommission oder des Prüfungsausschusses digital (Audio- und Videoübertragung) an den Einzelprüfungen teilnehmen.

(2) Die digitale Teilnahme ist dem Vorsitzenden vom Mitglied der Prüfungskommission rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Nicht berechtigt zur digitalen Teilnahme sind der Vorsitzende und der oder die Protokollant/in.

(4) Für die digitale Teilnahme von Mitgliedern der Prüfungskommission im Sinne des Absatz 1 ist vom Kandidaten oder der Kandidatin das Einverständnis schriftlich vor dem Tage der Prüfung einzuholen.

(5) Vor Beginn der Prüfung ist durch den Vorsitzenden auf die digitale Teilnahme von Mitgliedern der Prüfungskommission hinzuweisen. Bei mehreren Prüfungen an einem Tag genügt der Hinweis vor der ersten Prüfung mit Teilnehmenden im Sinne des Absatz 1.“

2. In § 24 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„§ 2a tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

27/1762-2020

Nachfolgend wird die von der Kirchenleitung mit Beschluss vom 16. November 2020 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b Verfassung beschlossene Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG vom 16. November 2020 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 17. November 2020

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG
vom 16. November 2020**

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft.

**Art. 1
Änderung des Kirchengesetzes**

Das Kirchengesetz zur Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG vom 22. November 2020 (KABl 2016 S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden nach den Worten „zur Abgabe“ die Worte „und Aufrechterhaltung“ und nach „§ 27 Absatz 22“ die Worte „und Absatz 22a“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des § 3 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Optionserklärung im Sinne von Absatz 1 wird für den von § 27 Absatz 22a Satz 1 UStG umfassten Zeitraum nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 aufrechterhalten.“

3. In § 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Sammeloptionserklärung im Sinne der Absätze 1 bis 3 wird für den von § 27 Absatz 22a Satz 1 UStG umfassten Zeitraum nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 aufrechterhalten. Absatz 4 findet für die Aufrechterhaltung der Sammeloptionserklärung entsprechende Anwendung.“

4. In § 6 Satz 1 werden nach „§ 27 Absatz 22 Satz 6“ die Worte „oder gemäß § 27 Absatz 22a Satz 2“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des § 7 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG vorgenommenen Änderungen treten am 31. Dezember 2020 in Kraft.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 31. Dezember 2020 in Kraft.

28/1763-2020

Nachfolgend wird die von der Kirchenleitung mit Beschluss vom 16. November 2020 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b Verfassung beschlossene Gesetzesvertretende Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 16. November 2020 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 17. November 2020

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Gesetzesvertretende Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der
privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland – ARRG.MK)
vom 16. November 2020**

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft.

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Grundsatz**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Dieser Auftrag erfordert in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsorganen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

**§ 2
Bildung, Geltungsbereich und Aufgaben
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Für die Regelung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Auszubildenden wird für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die den Inhalt, die Begründung und die Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen betreffen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

**§ 3
Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen**

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 12 Absatz 6 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. Sie treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 entsprechen.

**Abschnitt II
Arbeitsrechtliche Kommission**

**§ 4
Zusammensetzung**

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören 18 Mitglieder an. Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt. Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Dienstgeber entsandt.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

§ 5**Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst**

(1) Sechs Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst von den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen entsandt. Drei Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Entsendung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sind entsendungsberechtigt, wenn in ihnen jeweils mindestens 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission organisiert sind. Beabsichtigen mehrere Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsenden, einigen sie sich auf die Sitzverteilung im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet auf Antrag einer Gewerkschaft oder eines Mitarbeiterverbandes die Präsidentin oder der Präsident des Kirchengeschichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Soweit Sitze der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände unbesetzt bleiben, reduziert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend; gleiches gilt für die Anzahl der von den kirchlichen Dienstgebern zu entsendenden Mitglieder.

(5) Dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland steht die Entsendung von vier Vertreterinnen und Vertretern, dem Gesamtausschuss der Evangelischen Landeskirche Anhalts die Entsendung von zwei Vertreterinnen und Vertretern zu.

§ 6**Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Dienstgeber**

Für die kirchlichen Dienstgeber entsenden die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland sechs Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Evangelische Landeskirche Anhalts drei Vertreterinnen und Vertreter. Satz 1 gilt entsprechend für die Entsendung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 7**Amtszeit, Amtsdauer**

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die nächste Amtszeit im Amt.

(2) Die erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist zulässig.

(3) Das Amt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt. In diesem Fall wird von der Stelle, die das Mitglied oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsandt hat, für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Entsendung eines neuen Mitgliedes die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ein.

§ 8**Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nicht gesondert vergütet werden.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die im kirchlichen Dienst stehen.

(3) Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss, die im kirchlichen Dienst stehen, darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

(4) Die Mitglieder haben Anspruch auf die Teilnahme von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind.

Über die Erforderlichkeit entscheidet im Streitfall die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(5) Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die Beratung unabhängiger und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für beide in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben.

§ 9

Geschäftsführung, Vorsitz

(1) Die Präsidien der Synode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts berufen gemeinsam die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein. Die erste Sitzung wird bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission nach vorherigem Einvernehmen der Präsidien durch die oder den Präses einer der beiden Synoden geleitet. Sofern die oder der Präses einer der beiden Synoden verhindert ist, erfolgt die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung durch die oder den Präses der anderen Synode.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber zu wählen. Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die nicht öffentlichen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.

(4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen bis zur Feststellung der Tagesordnung vorzuschlagen.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen; in diesem Verfahren müssen alle Mitglieder zustimmen, wobei Stellvertretung ausgeschlossen ist.

(7) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.

(9) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Der Arbeitsrechtlichen Kommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland errichtet wird.

(11) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den jeweiligen Landeskirchen getragen. Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die Kosten für notwendige Beratungen nach den §§ 8 Absatz 6 und 9 Absatz 8 Satz 2 werden von der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu einem Viertel und von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu drei Vierteln getragen.

Abschnitt III

Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 10

Einleitung des Verfahrens

Die Arbeitsrechtliche Kommission wird tätig:

1. auf Antrag einer der beteiligten Landeskirchen,
2. auf Antrag der beteiligten jeweiligen Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen,
3. auf Antrag der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände,
4. aus ihrer Mitte heraus.

§ 11

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden den Beteiligten gemäß den §§ 5 und 6 zugeleitet. Sofern keine Einwendungen nach Absatz 2 erhoben werden, werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland veröffentlicht.

(2) Erhebt ein Beteiligter gemäß §§ 5 und 6 innerhalb von vier Wochen nach Zugang gegen einen Beschluss schriftlich mit Gründen versehene Einwendungen, so ist die Angelegenheit erneut zu beraten. Die Einwendungen haben aufschiebende Wirkung.

(3) Gegen den neuerlichen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich und mit Gründen versehen der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat sich in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so ist über diesen Gegenstand auf Verlangen von mindestens drei der gesetzlichen Mitglieder in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten. Hat sich auch in dieser Sitzung nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Abschnitt IV

Schlichtungsausschuss, Dienstgeberpflichten, Rechtsschutz

§ 12

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

(1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss vorzusehen. Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens drei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.

(2) Der Schlichtungsausschuss wird für die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission bestellt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Schlichtungsausschuss bestellt ist. Der Schlichtungsausschuss wird mit vier beisitzenden Mitgliedern besetzt, von denen jeweils zwei von der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite benannt werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. ist. Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Schlichtungsausschusses kann nicht sein, wer Mitglied oder stellvertre-

tendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder Diakonie stehen. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung, anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Entscheidung entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(6) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission und sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu veröffentlichen.

(7) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und seine oder ihre Stellvertretung erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Dezember 2009 (ABl.EKM 2010 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung. Den Beisitzern des Schlichtungsausschusses und ihren Stellvertretern ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

§ 13

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

Der Schlichtungsausschuss entscheidet

1. bei Einwendungen nach erneuter Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 11 Absatz 3 Satz 1);
2. bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 11 Absatz 4 Satz 2).

§ 14**Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss**

(1) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(3) Die Kosten des Schlichtungsausschusses werden entsprechend § 9 Absatz 11 Satz 2 getragen.

§ 15**Verletzung von Dienstgeberpflichten**

Sofern Dienstgeber die aufgrund dieses Kirchengesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt unbeschadet der weiteren Rechtsfolgen des kirchlichen Rechts das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung.

§ 16**Rechtsschutz**

(1) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengeschicht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

(2) § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 und 62 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Abschnitt V**Schlussbestimmungen****§ 17****Übergangsbestimmungen**

(1) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gültigen, aufgrund des ARRG EKD-Ost getroffenen Arbeitsrechtsregelungen, gelten weiter, bis sie durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen ersetzt sind.

(2) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen und des Schlichtungsausschusses beginnt am 1. Januar 2021.

(3) Bis zur Konstituierung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission werden ihre Aufgaben von der Arbeitsrechtlichen Kommission EKD-Ost in unveränderter Besetzung wahrgenommen.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, jedoch nicht vor In-Kraft-Treten der gleichlautenden Regelungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

29/1764-2020

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) und Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGMVG-EKD) vom 22. September 2020, das von der Landessynode auf der 5. Tagung der 24. Legislaturperiode am 19. September 2020 und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlautend am 22. September 2020 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 22. September 2020

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz zur
Zustimmung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD)
und
Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen
der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGMVG-EKD)
vom 22. September 2020**

Artikel 1**Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD**

(1) Dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 2019, geändert am 13. November 2019, wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat erklärt die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und bittet den Rat, den 1. Oktober 2020 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mitarbeitervertretungsgesetzes für die Evangelische Landeskirche Anhalts vorzusehen.

Artikel 2**Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung
über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen
Kirche in Deutschland**

(1) Das Gesetz trägt die Überschrift: „Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland AGMVG-EKD“.

(2) § 2 (zu § 5 MVG) wird wie folgt geändert:

„§ 2 (zu § 5 MVG). (Absatz 1 Satz 1) Für die von den Kirchengemeinden und in den Mitarbeiterverbänden beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen und gemeinde-

pädagogischen Dienst, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen je für die Kirchenkreise Bernburg und Ballenstedt, den Kirchenkreis Köthen, den Kirchenkreis Dessau und den Kirchenkreis Zerbst gebildet.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Rat der EKD durch Verordnung für das Inkrafttreten des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Landeskirche Anhalts bestimmt.

30/1765-2020

Nachfolgend wird die von der Kirchenleitung mit Beschluss vom 24. Februar 2020 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b Verfassung beschlossene Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 24. Februar 2020 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 26. Februar 2020

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD
vom 24. Februar 2020**

Auf Grund von § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (KABl 2015 S. 28) wird wie folgt gefasst:

„Der Bemessungssatz beträgt 90 vom Hundert.“

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

31/1766-2020

Nachfolgend wird die von der Kirchenleitung mit Beschluss vom 16. November 2020 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b Verfassung beschlossene Gesetzesvertretende Verordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts über die Anwendbarkeit der Entschädigungsverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2020 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 17. November 2020

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Gesetzesvertretende Verordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts
über die Anwendbarkeit der Entschädigungsverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 16. November 2020**

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft.

Art. 1

Die vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erlassene Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der kirchlichen Gerichte, Disziplinarkammern und Spruchkammern und über die Kosten des Kirchengerichts vom 4. Dezember 2009 (ABl.EKM 2010 S. 12) wird in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Evangelische Landeskirche Anhalts für die

Ermittlung der Entschädigung im Sinne des § 12 Absatz 7 Arbeitsrechtsregelungsgesetz Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland für anwendbar erklärt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

32/1767-2020

Nachfolgend wird die von der Kirchenleitung mit Beschluss vom 14. Dezember 2020 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b Verfassung beschlossene Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates vom 14. Dezember 2020 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 15. Dezember 2020

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates
vom 14. Dezember 2020**

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft.

**Art. 1
Änderung des Kirchengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates vom 9. November 1987 (KABl 1988 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit vom 29. November 2005 (KABl 2005 S. 9; ABLEKD 2006 S. 404) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Sitzungen können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Wege der Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden oder indem Mitglieder auf elektronischem Wege zur Sitzung zugeschaltet werden. Zugeschaltete Mitglieder und die Teilnehmenden an der Video- oder Telefonkonferenz gelten als anwesend im Sinne von § 4 Absatz 1.“

2. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird die Sitzung im Wege der Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt, ist diese abweichend von Absatz 1 grundsätzlich nichtöffentlich. Die gemäß § 5 Absatz 1 zu fertigende Niederschrift einer derartigen Sitzung ist nach ihrer Bestätigung für zwei Wochen in einem den Mitgliedern der Kirchengemeinde zugänglichen Raum zur Einsichtnahme auszulegen. Dies ist im Gottesdienst abzukündigen. Wird eine nach der Maßgabe des Absatzes 2 einberufene nichtöffentliche Sitzung im Wege der Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt, finden die Sätze 2 und 3 keine Anwendung.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

- (1) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.
(2) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird vom

Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates veranlasst. Hierzu sind der zugrundeliegende Sachverhalt und die Frage, über die entschieden werden soll, schriftlich darzulegen und alle Mitglieder des Gemeindegemeinderates unter Setzung einer Frist zur Rückäußerung von regelmäßig einer Woche zur Abstimmung aufzufordern. Aus der Aufforderung muss erkennbar sein, an wen die Antwort zu richten ist.

(3) Der Beschluss im Umlaufverfahren ist abweichend von § 4 Absatz 1 gefasst, wenn innerhalb der gemäß Absatz 2 zu setzenden Frist kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht, mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die notwendige Mehrheit erreicht wurde. Erklärte Stimmhaltungen zählen als abgegebene Stimmen.

(4) Ist keine Frist nach Absatz 2 gesetzt oder wird die in Absatz 2 Satz 2 geforderte Form in anderer Weise nicht eingehalten, ist abweichend von Absatz 3 für die Beschlussfassung die Abgabe der Stimmen aller Mitglieder des Gemeindegemeinderates in Textform erforderlich. Dem Umlaufverfahren kann dann abweichend von Absatz 3 bis zur Abgabe der letzten Stimme widersprochen werden.

(5) Über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die beteiligten Gemeindegemeinderatsmitglieder, das Datum des Beginns des Umlaufverfahrens, die Frist, der zugrundeliegende Sachverhalt, die Frage und das Ergebnis der Beschlussfassung hervorgehen. Die Niederschrift ist den Gemeindegemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn dem Umlaufverfahren widersprochen wurde oder der Beschluss nicht zustande gekommen ist.

(6) Über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in der nächsten öffentlichen Sitzung zu informieren.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

33/1768-2020

Die Landesynode hat beschlossen:

Frau Kirchenrechtsrätin Franziska Bönsch wird gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 5 der Prüfungsordnung für die II. Theologische Prüfung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts mit sofortiger Wirkung in die Prüfungskommission der Evangelischen Landeskirche Anhalts berufen.

Zerbst/Anhalt, 19. September 2020

Christian Preissner
Präses der Landessynode

34/1769-2020

Die Wahl von zwei synodalen Mitgliedern in die Prüfungskommission für das II. Theologische Examen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Prüfungsordnung für die II. Theologische Prüfung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird bekanntgegeben.

Am 25. Mai 2018 wurden Herr Pfarrer Stephan Gröttsch und Herr Pfarrer Martin Olejnicki von der Landessynode in die Prüfungskommission für das II. Theologische Examen gewählt.

Dessau-Roßlau, 4. November 2020

Christian Preissner
Präses der Landessynode

35/1770-2020

Nachfolgend wird der Beschluss der Landessynode vom 18. September 2020 über die Entlastung für das Rechnungsjahr 2018 bekanntgegeben.

Zerbst/Anhalt, 19. September 2020

Christian Preissner
Präses der Landessynode

Entlastung für das Rechnungsjahr 2018

Die vorgelegte Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2018 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nach der Auswertung der Prüfungsfeststellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HWS Vogtland GmbH durch den Landeskirchenrat und den Finanzausschuss folgt die Landessynode der Empfehlung des Finanzausschusses und erteilt gemäß § 51 Buchstabe k der Verfassung dem Landeskirchenrat Entlastung.

Die vorgelegten und vom landeskirchlichen Rechnungs-

prüfungsamt geprüften Jahresrechnungen 2018 sowie die Auswertungen der Prüfungsfeststellungen dieser Sonderhaushalte der Evangelischen Grundschulen sowie die von der Steuerberatungsgesellschaft Longin erstellte Jahresrechnung des Cyriakushauses Gernrode für 2018 wurden vom Landeskirchenrat festgestellt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Landessynode folgt der Empfehlung des Finanzausschusses und erteilt auch hierfür gemäß § 51 Buchstabe k der Verfassung dem Landeskirchenrat Entlastung.

Anlage 1 zur Jahresrechnung 2018**Jahresrechnung 2018
der Evangelischen Landeskirche Anhalts****I. Jahreskassenabschluss**

Die Landeskirchenkasse schließt das Haushaltssachbuch 2018 mit folgenden Endsummen (Zeitbuchabschluss 200 vom 6. Juni 2019):

Ist-Einnahmen	17.855.637,37 €
Ist-Ausgaben	17.090.427,47 €
Saldo	765.209,90 €

II. Jahresrechnung

Nach der Übertragung von Haushaltsresten in das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 3 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes, nach den überplanmäßigen Rücklagenzuführungen und -entnahmen gemäß

Haushaltsgesetz, den noch erforderlichen Buchungen zum Abschluss aller Sachbücher und dem Ausgleich der selbstabschließenden Unterabschnitte schließt die Jahresrechnung 2018 mit folgendem Ergebnis:

	Ansatz	Ist	mehr
Einnahmen	16.738.000 €	17.855.637,37 €	1.117.637,37 €
Ausgaben	16.738.000 €	17.105.016,28 €	367.016,28 €
Überschuss	-	750.621,09 €	750.621,09 €

Da bereits eine außerplanmäßige Zuführung an die Allgemeine Ausgleichsrücklage in Höhe von 76.321,85 € im Zuge von Geldanlagen erfolgt ist, erhöht sich der erwirtschaftete Überschuss somit auf 826.942,94 €. Dieser Gesamtüberschuss wird gemäß § 2 des Haushaltsgesetzes 2018 zu 70 von Hundert (578.860,06 €) der Versorgungsrücklage (aus der Haushaltsstelle 9500.9110 an SB 92 5630.00) und zu 30 von Hundert (248.082,88 € - jedoch nach Abzug der bereits getätigten Zuführung netto nur noch 171.761,03 €) der Allgemeinen Ausgleichsrücklage (aus der Haushaltsstelle 9720.9110 an SB 92 5310.00) zugeführt.

III. Endgültiges Jahresergebnis

Nach den unter II. genannten Umbuchungen in das Sachbuch 92 ist das Sachbuch 00 Einnahme und Ausgabe ausgeglichen, so dass die Jahresrechnung 2018 mit einem Gesamtergebnis von 17.940.988,01 € schließt (Zeitbuchabschluss 202 vom 6. Juni 2019).

IV. Haushaltsüberschreitungen

Über- und außerplanmäßigen Ausgaben hat der Finanzausschuss der Landessynode gemäß § 4 des Haushaltsgesetzes zugestimmt.

Dessau-Roßlau, den 17. Juni 2019

Vom Abdruck der weiteren Anlagen wird abgesehen.

36/1771-2020

Nachfolgend wird die von der Kirchenleitung mit Beschluss vom 14. Dezember 2020 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b Verfassung beschlossene Gesetzesvertretende Verordnung über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2021 vom 14. Dezember 2020 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 16. Dezember 2020

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Gesetzesvertretende Verordnung über die Feststellung des
Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2021
(Haushaltsgesetz – HG 2021)
vom 14. Dezember 2020**

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplans**

(1) Die dieser Verordnung als Anlagen beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

Haushaltsplan der Landeskirche	auf	17.766.750 €,
Sonderhaushaltsplan des Cyriakushauses Gernrode	auf	288.700 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Dessau	auf	1.074.300 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Köthen	auf	1.239.920 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Zerbst	auf	620.690 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Bernburg	auf	575.850 €.

(2) Gesperrte Haushaltsmittel sind nicht verfügbar. Über die Aufhebung von Sperrvermerken entscheidet der Finanzausschuss der Landessynode.

**§ 2
Überschuss, Fehlbetrag**

Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist zunächst wie in den Vorjahren für die einzelnen Erhaltungsrücklagenzuführungen zu verwenden. Anschließend ist er zu 70 von Hundert der Versorgungsrücklage und zu 30 von Hundert der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag, der im nächsten Haus-

haltsjahr nicht ausgeglichen werden kann, ist in den übernächsten Haushaltsplan einzustellen.

**§ 3
Deckungsfähigkeit / Übertragbare Haushaltsmittel**

(1) Die Ausgabenansätze für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabenansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) sind innerhalb eines Haushaltsbereichs (Unterabschnitts) gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Die im Jahr 2021 nicht verbrauchten Mittel für
- a) Beihilfen zur Glockeninstandsetzung (Haushaltsstelle 0170.7415),
 - b) Beihilfen zur Orgelinstandsetzung (Haushaltsstelle 0270.7415),
 - c) Baubeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.01.7410),
 - d) Zinszuschüsse/Tilgungsbeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.02.7611)
- sowie die nicht verbrauchten Kollektenerträge sind übertragbar.

Darüber hinaus können Mittel vom Finanzausschuss auf Vorschlag des Landeskirchenamtes für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame und zweckmäßige Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

**§ 4
Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates. Er entscheidet bis

zu einem Gesamtbetrag von 150.000 € allein. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 € im Einzelfall und mehr als 150.000 € insgesamt bedürfen des Weiteren der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit fällige Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen.

§ 5

Kassenkredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 500.000 € aufzunehmen. Von der Aufnahme eines Kassenkredits von mehr als 200.000 € ist der Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage gilt nicht als Aufnahme eines Kassenkredits.

§ 6

Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden

(1) Von einer Verteilsumme bis zu 5.400.000 € werden 2,0 vom Hundert einbehalten und der Clearing-Ausgleichsrücklage zugeführt. Diese dient somit auch als Kirchensteuerausgleichsrücklage für die Verteilung der Kirchensteuern an die Kirchengemeinden. Sodann erfolgt die Aufteilung im Verhältnis von 75 zu 25 auf Landeskirche und Kirchengemeinden. Über die Verteilsumme hinausgehende Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt. Die Mittel für die Landeskirche verbleiben im landeskirchlichen Haushalt. Die Mittel für die Kirchengemeinden werden nach erfolgter Jahresrechnungslegung als Sonderzahlung an die Kirchengemeinden im für das Jahr 2021 geltenden Schlüssel gemäß Absatz 3 ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur, wenn der Verteilbetrag 10 T€ überschreitet, darunter liegende Beträge verbleiben in der Clearing-Rücklage. Dies gilt auch für die nicht verbrauchten Beträge im Vorwegabzug nach Abrechnung der Kosten für Sammelversicherungen, Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizinischen Dienst. Erreicht das Landeskirchensteueraufkommen nicht den Haushaltsansatz, erfolgt eine Entnahme aus der Clearing-Ausgleichsrücklage in Höhe der Differenz.

(2) Auf den Anteil der Kirchengemeinden werden die Aufwendungen für die landeskirchlichen Sammelversicherungen zu 90 vom Hundert, die Aufwendungen für die

Arbeitssicherheit und den Arbeitsmedizinischen Dienst zu 50 vom Hundert angerechnet (Vorwegabzug).

(3) Jede Kirchengemeinde erhält einen Kirchensteueranteil, der ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchenmitglieder im Bereich der Landeskirche entspricht. Der Verteilung liegt die Anzahl der Kirchenmitglieder zugrunde, die vom kirchlichen Meldewesen zum 31. Dezember 2019 erfasst sind.

(4) Fällige Forderungen seitens der Landeskirche an die Kirchengemeinden können mit dem zu zahlenden Kirchensteueranteil verrechnet werden.

§ 7

Bürgschaften

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zugunsten von Kirchengemeinden Bürgschaften zu übernehmen. Mit Einwilligung der Kirchenleitung kann der Landeskirchenrat auch Bürgschaften für andere kirchliche Träger übernehmen. Dies darf im Einzelfall bis zur Höhe von 250.000 € pro Träger geschehen. Darüber hinausgehende Bürgschaften bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Finanzausschusses oder seines Stellvertreters. Der Gesamtbetrag der übernommenen Bürgschaften darf die Höhe von 3.000.000 € nicht überschreiten. Hierfür ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage mit einem Betrag von 300.000 € zur Bürgschaftssicherung vorzuhalten.

§ 8

Rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen und Werke

(1) Folgende rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen und Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalts führen Sonderkassen mit eigener Rechnung:

- das Kirchenchorwerk,
- das Posaunenwerk,
- die Männerarbeit,
- die Telefonseelsorge,
- das Gustav-Adolf-Werk,
- der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit,
- die Evangelische Frauenarbeit,
- die Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode,
- die Evangelische Grundschule in Dessau,
- die Evangelische Grundschule in Köthen,
- die Evangelische Grundschule in Zerbst,
- die Evangelische Grundschule in Bernburg.

(2) Für die unter Absatz 1 genannten nicht selbstständigen Werke und Einrichtungen besteht innerhalb ihres gesamten Haushaltes uneingeschränkte gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(3) Die Einrichtungen und Werke stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenrats. Mit Ausnahmen der Sonderhaushaltspläne der Grundschulen und der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode genehmigt er die Sonderhaushaltspläne, prüft die Jahresrechnungen und erteilt den an der Ausführung der Haushaltspläne und der Kassenverwaltung Beteiligten Entlastung. Das Rechnungsprüfungsamt im Landeskirchenamt ist zuständige Stelle für die aufsichtlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen aller Sonderkassen. Mit Zustimmung des Finanzausschusses kann der Landeskirchenrat die Prüfung auf eine andere geeignete Stelle übertragen.

(4) Zuweisungen an Sonderhaushalte der Einrichtungen und Werke sind im Haushaltsplan bei den entsprechenden Funktionen unter der Gruppierungsziffer 8410 veranschlagt.

§ 9 Budgetierung

(1) Ziel der Budgetierung ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabenerfüllung zu verschaffen.

(2) Für folgende Unterabschnitte gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Budgetierung:

1. 1120 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
2. 1323 Evangelische Frauenarbeit,
3. 1610 Landespfarramt für Gemeindeaufbau /
Evangelische Medienzentrale,
4. 1681 Bibelturm Wörlitz,
5. 5210 Evangelische Erwachsenenbildung,
6. 7920 Gesamtmitarbeitervertretung.

(3) Für die Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 in der Fassung vom 28. November 2001 abgewichen werden.

(4) Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(5) Haushaltsansätze für Personalausgaben (laut Stellenplan) bzw. deren Erstattungen sind nicht in die Budgets eingeschlossen. Die Ansätze werden entsprechend vorgegeben. Lediglich Kosten für Aushilfen und dergleichen, die nicht im Stellenplan berücksichtigt sind, sind in die Budgetabrechnung einzubeziehen.

(6) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets und die Kennzeichnung der Budgetierungsausnahmen erfolgt durch den Bewirtschafterschlüssel (BEW). Der Referent für Haushalt und Finanzen bestimmt den jeweiligen Budgetverantwortlichen.

(7) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Budgetverantwortlichen nicht voll benötigt, wird auf Antrag an den Referenten für Haushalt und Finanzen 50 v.H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. Der Bedarf errechnet sich aus den Sacheinnahmen und –ausgaben, Personalerstattungen und Personalkosten sind hiervon ausgeschlossen.

(8) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet der zuständige Budgetverantwortliche. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.

(9) Fehlbeträge sind zunächst aus der Budgetrücklage auszugleichen. Ist dies nicht möglich, sind diese in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.

(10) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen werden nach Möglichkeit den jeweiligen Budgetrücklagen zugeführt.

(11) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

(12) Der Überprüfung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Budgets ist bei der Erstellung der Jahresrechnung und bei der Rechnungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10 Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Sämtliche Erstattungsansprüche von Kirchengemeinden, Parochien, Gemeindeverbänden und Regionen sowie von Mitarbeitern (seien es Fahrtkosten, Orgelspiel etc.) haben abrechenbar dem Landeskirchenamt bis zum 15. Februar 2022 vorzuliegen. Später vorgelegte Anträge auf Erstattungen verfallen, es sei denn, die Nichterstattung bedeutet eine unbillige Härte.

§ 11 Anordnungsberechtigung

Der Landeskirchenrat ist befugt, soweit es sachdienlich ist, die Anordnungsberechtigung auf andere Personen zu

übertragen. Seine Gesamtverantwortung bleibt hiervon unberührt.

§ 12
Kollekten

Die Kollekten werden nach Maßgabe des dieser Verordnung als Anlage beigefügten Kollektenplans für das Haushaltsjahr 2021 erhoben. Die Kirchengemeinden können in einer zweiten Sammlung für eigene Zwecke sammeln. Am

24. Dezember (Heiligabend) wird ausschließlich für „Brot für die Welt“ gesammelt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Vom Abdruck der Anlagen wird abgesehen.

37/1772-2020

Nachstehend wird die mit Beschluss des Landeskirchenrates Nr. 6 vom 6. Oktober 2020 in Kraft gesetzte Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik – C vom 6. Oktober 2020 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 7. Oktober 2020

Ramona Eva Möbius

Oberkirchenrätin

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik – C
in der Evangelischen Landeskirche Anhalts
vom 6. Oktober 2020**

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen.

Gemäß § 63 Absatz 4 Buchstabe d der Verfassung wacht der Landeskirchenrat über Lehre und Verkündigung des Evangeliums. Im Bewusstsein dieser ihm anvertrauten Aufgabe beschließt der Landeskirchenrat aufgrund von § 4 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (KABl 1998 S. 1) die nachstehende Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Ziel der Ausbildung ist es, geeignete Musikerinnen und Musiker dazu zu befähigen, den Auftrag der Kirchenmusik wahrnehmen zu können.

§ 1

Regelungsinhalt

Es wird die Möglichkeit zur Ablegung einer Prüfung Kirchenmusik - C entsprechend dieser Ordnung eröffnet. Die Prüfung kann für die Bereiche Orgelspiel, Chorleitung und Posaunenchorleitung abgelegt werden.

§ 2

Ausbildung

(1) Die Ausbildung vor Ablegung einer Prüfung Kirchenmusik - C kann über Angebote der kirchenmusikalischen Einrichtungen und Werke in der Evangelischen Landeskirche Anhalts, über einzelne Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker oder über anderweitige private Vorbildung absolviert werden.

(2) Über die Anerkennung der jeweiligen Ausbildung entscheidet die Prüfungskommission im Zuge des Zulassungsverfahrens zur Prüfung.

§ 3

Prüfungskommission

(1) Die Abnahme der Prüfung Kirchenmusik - C erfolgt durch eine Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören drei Mitglieder an:

- a) Die Landeskirchenmusikdirektorin/der Landeskirchenmusikdirektor,
- b) eine weitere Kirchenmusikerin/ein weiterer Kirchenmusiker, diese/dieser muss bei der Posaunenchorleitungsprüfung die Landesposaunenwartin/der Landesposaunenwart sein und
- c) die theologische Dozentin bzw. der theologische Dozent.

(2) Der Landeskirchenrat beruft auf Vorschlag der Landeskirchenmusikdirektorin/des Landeskirchenmusikdirektors die Mitglieder der Prüfungskommission nach Absatz 1 Buchstabe b und c für den Prüfungsvorgang. Eine Nachberufung in die Prüfungskommission nach Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die restliche Dauer der Berufung des Mitgliedes möglich.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin/der Landeskirchenmusikdirektor wacht als Vorsitzende/r über die Handlungsfähigkeit der Prüfungskommission und informiert den Landeskirchenrat über Erfordernisse nach Absatz 2.

(4) Die Prüfungskommission wird von der Landeskirchenmusikdirektorin/dem Landeskirchenmusikdirektor zu ihren Sitzungen einberufen.

§ 4

Zulassung und Anmeldung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage der Anmeldung zur Prüfung. Diese Anmeldung ist mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Prüfungstermin der Landeskirchenmusikdirektorin/dem Landeskirchenmusikdirektor zu

übermitteln. Nach Abschluss der Prüfung werden die Prüfungsunterlagen gesammelt an den Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts weitergeleitet.

(2) Der Anmeldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf, der Angaben zur Person und die Angaben zur fachlichen Entwicklung enthält,
- eine Liste der wichtigsten bisher gespielten Orgelliteratur bzw. geleiteten Chorwerke oder Posaunenchorwerke,
- eine Liste von zehn gespielten Choralsätzen für die Orgelprüfung bzw. Posaunenchorleitungsprüfung,
- ein schriftliches Votum der Kreiskirchenmusikwartin/des Kreiskirchenmusikwartes bzw. der Landesposaunenwartin oder des Landesposaunenwartes
 - a) über die musikalischen Fähigkeiten der Bewerberin/ des Bewerbers,
 - b) ihren/seinen theoretischen Kenntnisstand und über
 - c) ihre/seine Vertrautheit mit dem Gottesdienst und dem Gemeindeleben und
- ein pfarramtliches Zeugnis.

(3) Bei Versagung der Zulassung zur Prüfung steht der/ dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde beim Landeskirchenrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Ein Jahr nach dem Zugang des Bescheides über die Versagung der Zulassung zur Prüfung ist die/der Betroffene berechtigt, einen neuen Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen.

§ 5

Ablauf der Prüfung

Die Prüfung wird entsprechend den Prüfungsbestandteilen nach Anlage 1 – 3 abgenommen. Nähere Festlegungen zum Ablauf der Prüfung trifft die Prüfungskommission.

§ 6

Anerkennung von Vorleistungen

In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einer Bewerberin oder einem Bewerber, die/der eine andere musikalische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, in denen sie/er sich bereits ausgewiesen hat.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen werden von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, wovon ein Mitglied zur fachspezifischen Einschätzung der Prüfungsleistung befähigt sein muss, beurteilt und bewertet.

(2) Bei der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen (Einzelnoten) wird eine sechsstufige Notenstaffel angewandt:

sehr gut (1,0 – 1,4)	eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;
gut (1,5 – 2,4)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (2,5 – 3,4)	eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend (3,5 – 4,4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (4,5 – 5,4)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Kenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend (5,5 – 6,0)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Bei der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können halbe Zwischennoten erteilt werden. Weichen die Bewertungen mehrerer Prüfer voneinander ab, gilt der Durchschnitt der Bewertung als Einzelnote. Werden in einem Fach mehrere einzelne Prüfungsleistungen gefordert, ist daraus eine Fachnote aus dem Durchschnitt der Einzelnoten zu bilden.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt aller Teilnoten.

§ 8

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Nicht bestanden hat, wer

- a) als Gesamtnote „ausreichend“ nicht erreicht hat;
- b) in einer Teilprüfung „mangelhaft“ nicht erreicht hat.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die erbrachten Leistungen bescheinigt werden.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, können einmalig wiederholt werden. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung gestatten. Bereits bestandene einzelne Prüfungsleistungen werden anerkannt.

§ 10
Niederschrift

Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet.

§ 11
Zeugnis

(1) Die Geprüfte/der Geprüfte erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis weist die Bezeichnung des Abschlusses (Kirchenmusik – C) und des jeweiligen Faches (Orgel, Chorleitung, Posaunenchorleitung) aus.

(3) Dem Zeugnis ist eine Übersicht der Fächer beizufügen, die einer Prüfung unterzogen worden sind.

(4) Das Zeugnis ist von der Landeskirchenmusikdirektorin/dem Landeskirchenmusikdirektor auszufertigen und ist von dieser/diesem und der/dem zuständigen Dezernentin/Dezernenten zu unterzeichnen. Es wird dem/der Ge-

prüften von der Landeskirchenmusikdirektorin/dem Landeskirchenmusikdirektor in einem Gottesdienst vor der Gemeinde ausgehändigt.

(5) Das Zeugnis ersetzt nicht die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 1 des Kirchenmusikgesetzes.

§ 12
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 20. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Kirchenmusiker) vom 18. September 1972 außer Kraft.

Nachfolgend sind die Anlagen 1 bis 3 abgedruckt.

Anlage 1 Prüfungsbestandteile der C – Orgelprüfung

Ein von einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin/einem hauptamtlichen Kirchenmusiker (A/B) als bestanden abgenommener Prüfungsgottesdienst (einschließlich Gemeindesingen) ist Voraussetzung für die Prüfungszulassung.

1. Orgelspiel

1.1 Orgel-Literaturspiel (Zeit ca. 15 Minuten)

- Vortrag eines cantus-firmus-freien Stückes leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades
- Vortrag zweier Choralbearbeitungen verschiedener Stilepochen aus einer Liste von mindestens sechs erarbeiteten Stücken

1.2 Liturgisches Orgelspiel

(mit Vorbereitungszeit 1 Woche vor der Prüfung - Zeit: ca. 15 Minuten)

- improvisieren einer Intonation zu einem vorgegebenen Kirchenlied
- Spiel von Begleitsätzen nach dem Choralbuch zum EG
 - a) 1 Begleitsatz zu einem liturgischen Gesang und
 - b) 1 Begleitsatz obligat c.f. im Sopran
- Spiel eines Begleitsatzes zu einem zeitgenössischen Kirchenlied
- ohne Vorbereitungszeit: eine Intonation zu einem vorgegebenen Kirchenlied
- ohne Vorbereitungszeit: Vom-Blatt-Spielen einiger Sätze aus dem Choralbuch zum EG

1.3 Vortrag eines Klavierstückes (fakultativ)

2. Orgel- und Literaturkunde

2.1 Elementare Orgel- und Registrierkunde

Die Fußtonbezeichnungen, Registergruppen und ihre praktische Verwendung, insbesondere beim Choralspiel. Die Prüfung soll vom Prüfungsinstrument ausgehen.

2.2 Kenntnis einfacher Orgelliteratur, Kirchenmusikgeschichte

Kenntnis von mindestens je drei Sammlungen choralgebundener und freier Werke mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit. Einordnung einiger Komponisten in die Epochen der Orgelmusik. Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen.

3. Musiktheorie

3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde

Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nacheinander und zusammen angespielt werden. Unterscheidung von Dur- und Moll-Akkorden.

3.2 Rhythmusdiktat

3.3 Kenntnis der elementaren Harmonielehre

- Anfertigen eines vierstimmigen Satzes zu einem gegebenen c.f.

- Niederschrift eines einstimmigen oder eines zweistimmigen Musikdiktates im einfachen Schwierigkeitsgrad
- Spielen von erweiterten Kadenz

3.4 Kenntnis der elementaren Musiklehre

Spielen von Kadenz (I-IV-V-I) in Dur- und Molltonarten mit bis zu zwei Vorzeichen und in enger Lage, ausgehend von der Quint-, Oktav- und Terzlage. Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten). Kenntnis von Akkordsymbolen. Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Orgelbegleitsatz.

3.5 Kenntnis der gebräuchlichsten musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen

4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde

4.1 Kenntnis des Gesangbuches (Hymnologie)

Geschichte des geistlichen Liedes bis in die Gegenwart. Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des Evangelischen Gesangbuches. Kenntnis exemplarischer Lieder aus den einzelnen Gruppen. Gesichtspunkte zur Auswahl von Liedern für den Gottesdienst. Vortrag eines geistlichen Liedes und eines liturgischen Gesanges.

4.2 Kenntnis der Gottesdienstordnung

Die Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung. Kenntnis des Kirchenjahres, Prägung der Gottesdienstordnung durch das Kirchenjahr. Die wichtigsten liturgischen Ausdrücke und ihre Bedeutung. In der Ausbildung soll das Gottesdienstbuch vorkommen.

5. Theologische Information

Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde im Überblick.

Anlage 2

Prüfungsbestandteile der C – Chorleitungsprüfung

1. Chorleitung (Prüfungsform: Chorprobe)

1.1 Elementare Stimmbildung

Atmung und Lockerung, einfache Einsingübungen.

1.2 Erarbeiten und Dirigieren eines einfachen Chorsatzes

(vorbereitet)

Prüfungsmerkmal: sichere Schlagtechnik, sicheres Vorsingen, Probenmethodik.

1.3 Gemeindesingen

Einüben eines unbekanntes Gemeindeliedes oder Kanons (vorbereitet). Prüfungsmerkmale: Grad der Unabhängigkeit des Leiters/der Leiterin vom Buch, Anwendung methodischer Hilfen.

1.4 Liturgisches Singen: Kirchenlieder und liturgische Stücke (vorbereitet)

a) Singen dreier Kirchenlieder aus verschiedenen Epochen mit ausgewählten Strophen nach dem EG. Prüfungsmerkmale: Sinnvolle Atemführung, rhythmische Genauigkeit, richtige Tempowahl, Intonation, freies Anstimmen.

b) Singen von vier gebräuchlichen liturgischen Stücken des Hauptgottesdienstes

1.5 Vom-Blatt-Singen

Vom-Blatt-Singen eines Kirchenliedes oder einer einfachen Chorstimme.

1.7 Sprechen

Ein biblischer Text eigener Wahl mit Ankündigung. Prüfungsmerkmal: Richtige Atemführung, natürlicher Tonfall und sinngemäße Betonung. Silben-/Wort-Trennung.

2. Methodik und Literaturkunde

2.1 Grundbegriffe der Probenmethodik

Probenaufbau und -technik. Die Prüfung soll als Nachgespräch zur Chorprobe stattfinden.

2.2 Kenntnis einfacher Chorliteratur, Kirchenmusikgeschichte

Kenntnis verschiedener Sammlungen. Einordnung einiger Komponisten in die Epochen der Chormusik. Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen.

3. Musiktheorie

3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde

Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nacheinander und zusammen angespielt werden. Unterscheidung von Dur- und Moll-Akkorden. Umgang mit der Stimmgabel.

3.2 Rhythmusdiktat

3.3 Kenntnis der elementaren Harmonielehre

- Anfertigen eines vierstimmigen Satzes zu einem gegebenen c.f.

- Niederschrift eines einstimmigen oder eines zweistimmigen Musikdiktates im einfachen Schwierigkeitsgrad

- Kenntnis von erweiterten Kadenz

3.4 Kenntnis der elementaren Musiklehre

Spiele von Kadenz (I-IV-V-I) in Dur- und Molltonarten mit bis zu zwei Vorzeichen und in enger Lage, ausgehend von der Quint-, Oktav- und Terzlage. Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten). Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Chorsatz. Kenntnis von Akkordsymbolen.

3.5 Kenntnis der gebräuchlichsten musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen

4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde (Hymnologie)

Die Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung. Kenntnis des Kirchenjahres, Prägung der Gottesdienstordnung durch das Kirchenjahr. Die wichtigsten liturgischen Ausdrücke und ihre Bedeutung. Geschichte des geistlichen Liedes bis in die Gegenwart. In der Ausbildung soll das Gottesdienstbuch vorkommen.

5. Theologische Information

Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde im Überblick.

Anlage 3 Prüfungsbestandteile der C – Posaunenchorleitungsprüfung

1. Posaunenchorleitung (Prüfungsform: Posaunenchorprobe)

1.1 Bläserische Grundlagen

Kenntnis der körperlichen Abläufe bei Atmung, Tonerzeugung und Artikulation sowie Möglichkeiten der Optimierung, einfache Einblasübungen und ihre Effekte.

1.2 Erarbeiten und Dirigieren eines Choralsatzes sowie eines freien Choralvorspieles/Bläserstückes mittleren Schwierigkeitsgrades (vorbereitet)

Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die Schulung von Bläserinnen und Bläsern. Prüfungsmerkmal: sichere Schlagtechnik, sicheres Vorspielen oder Vorsingen, Probenmethodik.

1.3 Spielen von Bläserstimmen aus choralgebundener und freier Literatur im Violin- und Bassschlüssel (vorbereitet und vom Blatt)

Bewertungsmaßstab ist nicht in erster Linie der Schwierigkeitsgrad, sondern vor allem die technische Ausführung und die musikalische Gestaltung.

1.4 Gemeindesingen

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes, Kanons (vorbereitet). Prüfungsmerkmale: Grad der Unabhängigkeit des Leiters/der Leiterin vom Buch, Anwendung methodischer Hilfen.

1.5 Sprechen

Ein biblischer Text eigener Wahl mit Ankündigung. Prüfungsmerkmale: Richtige Atemführung, natürlicher Tonfall und sinngemäße Betonung. Silben-/Wort-Trennung.

2. Methodik, Instrumenten- und Literaturkunde

2.1 Grundbegriffe der Probenmethodik

Grundkenntnisse der Klangbildung, des Probenaufbaus und der Probentechnik.

Die Prüfung soll als Nachgespräch zur Posaunenchorprobe stattfinden.

2.2. Instrumentenkunde

Die Instrumentenfamilien und deren klangliche Merkmale, Griff- bzw. Zugtechnik, Aufbau und Pflege sowie Mundstückwahl.

2.3 Kenntnis einfacher Posaunenchorliteratur, Kirchenmusikgeschichte

Kenntnis von mindestens sechs Sammlungen mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit. Einordnung einiger Komponisten in die Epochen der Musik. Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen.

3. Musiktheorie

3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde

Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nacheinander und zusammen angespielt werden. Unterscheidung von Dur- und Moll-Akkorden.

3.2 Rhythmusdiktat

3.3 Kenntnis der elementaren Harmonielehre

- Anfertigen eines vierstimmigen Satzes zu einem gegebenen c.f.

- Niederschrift eines einstimmigen oder eines zweistimmigen Musikdiktates im einfachen Schwierigkeitsgrad

- Kenntnis von erweiterten Kadenz

3.4 Kenntnis der elementaren Musiklehre

Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten). Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Satz.

3.5 Kenntnis der gebräuchlichsten musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen

4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde (Hymnologie)

Die Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung. Kenntnis des Kirchenjahres, Prägung der Gottesdienstordnung durch das Kirchenjahr. Die wichtigsten liturgischen Ausdrücke und ihre Bedeutung. Geschichte des geistlichen Liedes bis in die Gegenwart. In der Ausbildung soll das Gottesdienstbuch vorkommen.

5. Theologische Information

Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde im Überblick.

38/1773-2020

Nachstehend wird die am 1. Dezember 2020 mit Beschluss des Landeskirchenrates genehmigte Vereinigungssatzung zur Eingemeindung der Evangelischen Kirchengemeinde Cösitz in die Evangelische Kirchengemeinde An der Fuhne vom 30. September 2020 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 2. Dezember 2020

Kirchenrechtsrätin Franziska Bönsch

**Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Fuhne
mit der Kirchengemeinde Cösitz**

Die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinde An der Fuhne und Cösitz haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 30. September 2020 je für ihre Kirchengemeinde entschieden, die Kirchengemeinde Cösitz in die Kirchengemeinde An der Fuhne einzugemeinden und hierzu folgende Satzung beschlossen:

1.

Die Kirchengemeinden An der Fuhne und Cösitz vereinigen sich mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zu einer Kirchengemeinde, indem die Kirchengemeinde Cösitz in die Kirchengemeinde An der Fuhne eingemeindet wird. Diese führt weiterhin den Namen „Evangelische Kirchengemeinde An der Fuhne“. Ein neues Siegel wird nicht benötigt.

2.

Die „Evangelische Kirchengemeinde An der Fuhne“ ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Cösitz.

3.

Der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde An der Fuhne besteht neben den Mitgliedern von Amts wegen aus den Ältesten, die mit der Gemeindegemeinderatswahl im Herbst 2017 für die Kirchengemeinde An der Fuhne und Cösitz gewählt worden sind. Erhöht sich die gesetzliche Zahl der Ältesten durch die Eingemeindung, erfolgt eine Nachberufung. Hierbei ist auch auf eine regionale Ausgewogenheit hinzuwirken. Zur nächsten Gemeindegemeinderatswahl erhält die jetzt noch bestehende Gemeinde Cösitz einen Wahlbezirk.

4.

Jede Kirchengemeinde stellt ein Vermögens- und Inventarverzeichnis mit Stand vom 31. Dezember 2020 auf, das als Anlage zu dieser Satzung am Sitz der Kirchengemeinde An der Fuhne (Görzig) aufbewahrt wird.

5.

Es wird ab dem Haushaltsjahr 2021 eine gemeinsame Kirchenkasse geführt und ein gemeinsamer Haushaltsplan aufgestellt.

6.

Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen und Wohnheitsregelungen der bisherigen Kirchengemeinden gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

7.

Die Vereinigungssatzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates. Mit der Genehmigung tritt die Vereinigungssatzung in Kraft, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2021.

Südliches Anhalt OT Görzig, 30. September 2020

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde An der Fuhne
Unterschrift des Gemeindegemeinderatsvorsitzenden
Reimund Maiwald

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Cösitz
Unterschrift des Gemeindegemeinderatsvorsitzenden
Pfarrer Dr. Andrea Karras

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Dessau-Roßlau, 1. Dezember 2020
Unterschrift Kirchenrechtsrätin Franziska Bönsch

39/1774-2020

Der Landeskirchenrat gibt nachfolgend seinen Beschluss Nr. 8 vom 18. August 2020 zur Änderung der Bauordnung bekannt.

Dessau-Roßlau, 24. August 2020

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Der Landeskirchenrat beschließt, die Bauordnung vom 10. Juni 1997 in der Fassung vom 17. Juni 2019, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 9 des Landeskirchenrates vom 18. Juni 2019 (KABl 2019 S. 11), wie folgt zu ändern:

1. Der zweite Anstrich in § 1 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut „Ehemalige Pfarrhäuser und Wohngebäude einschließlich Nebengebäude;“. Der dritte Anstrich wird gestrichen.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird in der Klammer »Pfarrwohnungsinhaber,« gestrichen, weiter wird im gleichen Satz das Wort »Wohnräume“ gegen »Räume« ersetzt.

3. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird nach »ansonsten alle fünf Jahre« und nach »erstmalig 2024« jeweils ein Komma eingefügt.

4. § 2 Absatz 5 wird gestrichen.

5. § 2 Absatz 6 wird Absatz 5.

6. § 2 Absatz 7 wird Absatz 6.

7. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird »verfertigen« gegen »fertigen« ersetzt.

8. In § 9 Absatz 7 Satz 3 wird nach »Beihilfen für« die Worte »Pfarr- und Wohnhäuser,« eingefügt, weiter werden im gleichen Satz die Worte », sowie nicht als Pfarrwohnung genutzte Wohnhäuser« gestrichen.

9. In § 9 Absatz 10 Satz 1 wird nach »Ist die Maßnahme nicht« das Wort »spätestens« eingefügt. Im gleichen Satz wird das Wort »Jahres« gegen »Folgejahres« ersetzt und die Worte »in das Folgejahr« gestrichen.

10. § 12 erhält folgende Fassung: »Diese Bauordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am 1. September 2020 in Kraft.«

11. Diese Fassung der Bauordnung erhält das Datum 18. August 2020.

12. Anlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 der Bauordnung sind:

- Bauplanungsformular
- Formular »Baubegehung Kirche«
- Formular »Geldbedarfsanforderung«
- Pflege des Bauwerkes Kirche
- Architektenvertrag

40/1775-2020

Der Landeskirchenrat gibt nachfolgend seinen Beschluss Nr. 1 vom 9. Juli 2020 über die Auflösung des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro bekannt.

Dessau-Roßlau, 15. Juli 2020

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

1. Der Landeskirchenrat stellt gemäß § 18 Absatz 6 der Verfassung die Handlungsunfähigkeit des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro fest.

2. Der Landeskirchenrat beschließt gemäß § 18 Absatz 6 Verfassung die Auflösung des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro.

3. Der Landeskirchenrat beauftragt Herrn Pfarrer Albrecht Lindemann, wohnhaft Eichholzer Weg 34, 39264 Zerbst/Anhalt OT Eichholz, gemäß § 18 Absatz 6 Verfassung für die laufende Amtsdauer mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des bisherigen Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro (Bevollmächtigter).

41/1776-2020

Nachstehend werden Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2020

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Es wird hiermit amtlich bestätigt, dass die unten aufgeführten Rechtsquellen vom angegebenen Datum der Bekanntmachung an bis zum Erscheinen im Amtsblatt auf der Internetseite eingestellt waren und damit nach § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Veröffentlichung und Wirksamkeit kirchengesetzlicher Regelungen (KABl 2011 S. 9) wirksam geworden sind. Die Rechtsquellen und die Rechtssammlung sind auf der Internetseite der Landeskirche unter www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung zu finden.

Rechtsquellen	Bekanntmachung auf der Internetseite am	Veröffentlichung im Amtsblatt
Richtlinie zum Landeskirchlichen Kinder- und Jugendplan vom 9. Juni 2020	11. Juni 2020	KABl 2020 S. 2
Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 30. Juni 2020	8. Juli 2020	KABl 2020 S. 4
Bekanntgabe des Beschlusses des Landeskirchenrates zur Berichtigung der Präambel der Vokationsordnung vom 6. November 2017	8. Juli 2020	KABl 2020 S. 5
Genehmigung der Änderung der Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bobbau-Wolfen-Nord	8. Juli 2020	KABl 2020 S. 5
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri und Pauli Neundorf/Anh.	15. Januar 2020	KABl 2020 S. 6
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Amesdorf-Warmsdorf	16. Januar 2020	KABl 2020 S. 6
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Ilberstedt	16. Januar 2020	KABl 2020 S. 6
Siegel der Evangelischen Schlosskirchengemeinde Ballenstedt	20. Januar 2020	KABl 2020 S. 7
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dessau-Mildensee	10. Februar 2020	KABl 2020 S. 7
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Sollnitz	10. Februar 2020	KABl 2020 S. 7
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannis Leopoldshall	24. Februar 2020	KABl 2020 S. 8
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannes Griebo	9. März 2020	KABl 2020 S. 8
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Stephanus Freckleben	10. März 2020	KABl 2020 S. 8
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Raguhn	3. April 2020	KABl 2020 S. 9
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Priorau-Schierau	6. April 2020	KABl 2020 S. 9
Siegel der Evangelischen Kirche zu Plötzkau und Großwirschleben	23. Juni 2020	KABl 2020 S. 9
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Aderstedt	23. Juni 2020	KABl 2020 S. 10
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Giersleben	23. Juni 2020	KABl 2020 S. 10
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Klein Schierstedt	23. Juni 2020	KABl 2020 S. 10

42/1777-2020

Nachstehend werden Veränderungen an der Aufstellung der durch die Kirchenleitung bestätigten gemeindlichen Arbeitsgemeinschaften der Evangelischen Landeskirche Anhalts mit den dazugehörigen Kirchengemeinden (KABl 2020 S. 12) bekanntgegeben.*

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2020

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Kirchenkreis Bernburg

Arbeitsgemeinschaft	Zugehörige Kirchengemeinden
Region Bernburg Nord-West	Evangelische Kirchengemeinde Amesdorf-Warmsdorf Evangelische Kirchengemeinde St. Vitus und St. Johannes Güsten/Osmarsleben Evangelische Kirchengemeinde St. Georg und Pancratius Hecklingen Evangelische Kirchengemeinde St. Petri Hohenerxleben Evangelische Kirchengemeinde St. Johannes Leopoldshall Evangelische Kirchengemeinde St. Petri und Pauli Neundorf/Anh. Evangelische Kirchengemeinde Rathmannsdorf

Kirchenkreis Zerbst

Die Evangelische Kirchengemeinde Bone-Luso hat sich mit Beschluss des Gemeindegemeinderates Nr. 022/2020 vom 10. Juli 2020 gegen die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden der gemeindlichen Arbeitsgemeinschaft „Regionalpfarramt Zerbst-Lindau“ entschieden. Der Arbeitsgemeinschaft „Regionalpfarramt Zerbst-Lindau“ gehören nachfolgende Kirchengemeinden an:

Arbeitsgemeinschaft	Zugehörige Kirchengemeinden
Regionalpfarramt Zerbst-Lindau	Evangelische Kirchengemeinde Bornum Evangelische Kirchengemeinde Deetz Evangelische Kirchengemeinde Dobritz Evangelische Kirchengemeinde Garitz Evangelische Kirchengemeinde St. Johannes Grimme Evangelische Kirchengemeinde Lindau Evangelische Kirchengemeinde Nedlitz Evangelische Kirchengemeinde Reuden Evangelische Kirchengemeinde Steckby Evangelische Kirchengemeinde Steutz Evangelische Kirchengemeinde St. Nicolai und St. Trinitatis Zerbst Evangelische Kirchengemeinde Bias Evangelische Kirchengemeinde Eichholz-Kermen Evangelische Kirchengemeinde Hohenlepte Evangelische Kirchengemeinde Jütrichau Evangelische Kirchengemeinde Niederlepte Evangelische Kirchengemeinde Nutha Evangelische Kirchengemeinde Wertlau Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Zerbst-Ankuhn Evangelische Kirchengemeinde Pulspforde-Bonitz Evangelische Kirchengemeinde Mühlsdorf Evangelische Kirchengemeinde Mühro

43/1778-2020

Personalia**Folgende Beschlüsse der Kirchenleitung werden bekanntgegeben:***Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 13. Juli 2020*

Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts beschließt: Herr Dr. Rainer Rausch wird zum 1. September 2020 gemäß § 66 Absatz 2 Kirchenbeamten-gesetz EKD mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den dauerhaften Ruhestand versetzt.

Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 16. November 2020

Die Kirchenleitung beschließt, Herrn Pfarrer Tobias Gruber mit Wirkung vom 1. April 2021 Gemäß §§ 79, 80 Absatz 4 PfdG.EKD im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in deren Dienst zu versetzen. Die Zustimmung von Herrn Pfarrer Gruber liegt vor.

Folgende Beschlüsse des Landeskirchenrates werden bekanntgegeben:*Umlaufbeschluss Nr. 1 vom 9. Juli 2020*

Der Landeskirchenrat beschließt, Pfarrer Dr. Achim Detmers auf Ersuchen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover ab dem 1. Oktober 2020 für zwei Jahre bis zum 30. September 2022 an das Theologische Institut der Universität nach Hannover zu entsenden.

Sitzungsbeschluss Nr. 17 vom 25. August 2020

Der Landeskirchenrat beschließt, Pfarrer Martin Kanzler-Stegmann auf seinen Antrag vom 19. August 2020 hin, zum 1. November 2020 für die Dauer von sechs Jahren für den Dienst als Gefängnisseelsorger in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) zu beurlauben.

Umlaufbeschluss Nr. 1 vom 19. Oktober 2020

Der Landeskirchenrat beschließt: Pfarrer Thomas Meyer wird von der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 1. Dezember 2020 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand für seinen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beurlaubt.

44/1779-2020

Nach- und nebenstehend werden Veränderungen an der Übersicht der den gemeindlichen Arbeitsgemeinschaften zugeordneten Mitarbeiterverbände (KABl 2020 S. 15) bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2020

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Kirchenkreis Bernburg**Bekanntmachung: Region Bernburg Nord-West**

Pfarrdienst	Pfarrer A. Tesdorff, Pfarrer K. Werner
Gemeindepädagogik	B. Wassermann
Kirchenmusik	B. Wassermann

Kirchenkreis Dessau**1. Bekanntmachung: Region Mulde-Fuhne**

Mit Sitzungsbeschluss Nr. 7 des Landeskirchenrates vom 23. Juni 2020 wurde Frau D. Rietz der Profession „Verwaltung“ zugeordnet. Dem Mitarbeiterverbund der gemeindlichen Arbeitsgemeinschaft „Region Mulde-Fuhne“ gehören nachfolgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an:

Pfarrdienst	Pfarrerinnen I. Killyen
Gemeindepädagogik	S. Kiel (GP i.A.)
Kirchenmusik	F. Zschucke (ab 1. Februar 2020 Sh. Moon in Vertretung)
Familienbildungsreferent und pastoraler Mitarbeiter	St. Schulz
Verwaltung	D. Rietz

2. Bekanntmachung: Verbund Oranienbaum-Wörlitz

Mit Umlaufbeschluss Nr. 1 des Landeskirchenrates vom 2. Juli 2020 wurde Frau A. Funk der Profession „Verwaltung“ zugeordnet. Dem Mitarbeiterverbund der gemeindlichen Arbeitsgemeinschaft „Verbund Oranienbaum-Wörlitz“ gehören nachfolgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an:

Pfarrdienst	Pfarrer Th. Pfennigsdorf, Pfarrerin B. Spieker
Gemeindepädagogik	Pfarrerinnen B. Spieker (Kreisbeauftragung)
Kirchenmusik	S. Simon
Verwaltung	A. Funk

Kirchenkreis Zerbst**1. Bekanntmachung: Regionalpfarramt Coswig-Zieko**

Mit Sitzungsbeschluss Nr. 4 des Landeskirchenrates vom 9. Juni 2020 wurde Frau H. Mühlmann der Profession „Verwaltung“ zugeordnet. Dem Mitarbeiterverbund der gemeindlichen Arbeitsgemeinschaft „Regionalpfarramt Coswig-Zieko“ gehören nachfolgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an:

Pfarrdienst	Pfarrerinnen S. Adam
Gemeindepädagogik	B. Loran
Kirchenmusik	T. Alieva
Verwaltung	H. Mühlmann

2. Bekanntmachung: Regionalpfarramt Roßlau-Weiden

Mit Sitzungsbeschluss Nr. 5 und Sitzungsbeschluss Nr. 6 des Landeskirchenrates vom 23. Juni 2020 wurden Frau S. Schwabe und Frau S. Koschig der Profession „Verwaltung“ zugeordnet. Dem Mitarbeiterverbund der gemeindlichen Arbeitsgemeinschaft „Regionalpfarramt Roßlau-Weiden“ gehören nachfolgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an:

Pfarrdienst	Kreisoberpfarrer J. Tobies, Pfarrer M. Rinke
Gemeindepädagogik	J. Müller (GP i.A.)
Kirchenmusik	E. Leontjewa, W. Meitz
Verwaltung	S. Schwabe, S. Koschig

Pfarrerinnen K. Simmering und Pfarrer H. Markowsky sind mit Sonderbeauftragungen betraut und dem Verbund zugeordnet.

Wir gedenken



»Christus Jesus hat dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht durch das Evangelium«

(2. Timotheus 1,10b)

Mitarbeiterin im Landeskirchenamt Marianne Schmidt

Am 2. März 2020 ist Frau Marianne Schmidt im Alter von 89 Jahren verstorben.

45/1780-2020

Mitteilung

Das Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts anno 2020 umfasst 48 Seiten.

ISSN 0232-6361

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts im Eigenverlag

Für den Inhalt verantwortlich: Kirchenpräsident Joachim Liebig · Ruf: (0340) 25 26-0

Erscheint nach Bedarf